



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

G.13/62/Zw/wa

Bern, den -2. Nov. 1962

Ausgeteilt

An den Bundesrat

In der Sitzung des Bundesrates vom 23. Oktober 1962 wurde die Meinung vertreten, die zweite Atomwaffeninitiative beschlage nicht die "nämliche Verfassungsmaterie" wie die erste Atomwaffeninitiative. Unser Departement wird um einen entsprechenden Bericht ersucht.

Art. 15 Abs. 1 des geltenden Initiativengesetzes vom 9. Oktober 1902 lautet: "Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst eingereichte Begehren durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen." Art. 28 Abs. 1 des am 1. Dezember 1962 in Kraft tretenden neuen Geschäftsverkehrsgesetzes enthält eine inhaltlich gleichlautende Vorschrift.

In seinem Bericht vom 7. Juli 1961 über die erste Atomwaffeninitiative erklärte der Bundesrat, die zweite Atomwaffeninitiative könne erst behandelt werden, wenn die erste Atomwaffeninitiative erledigt sei, da die beiden Initiativen die nämliche Verfassungsmaterie im Sinne von Art. 15 des Initiativengesetzes betreffen (BBl 1961 II 204 oben). Diese Ansicht blieb in den Räten unangefochten. Im Bericht vom 18. Juni 1962 über die zweite Atomwaffeninitiative bestätigte der Bundesrat seine Auffassung (BBl 1962 II 18/19). Es fragt sich, ob daran festgehalten werden kann.

Weder Art. 15 des geltenden Initiativengesetzes noch Art. 28 des neuen GVG umschreibt den Begriff der "nämlichen Verfassungsmaterie" (la même question constitutionnelle, la medesima questione costituzionale). In der Praxis hat sich der Bundesrat zu dieser Frage aber schon zu verschiedenen Malen geäußert (vgl. etwa BBl





1938 I 720; 1948 I 1055; 1948 II 981). Besonders ausführlich nahm er dazu Stellung in seiner Botschaft vom 16. November 1948 über die Aenderung des Initiativengesetzes von 1902 (BBl 1948 III 920 ff.). Nach seinen damaligen Erörterungen sind unter die nämliche Verfassungsmaterie betreffenden Initiativen "solche zu verstehen, welche innerlich so zusammenhängen, dass die Annahme oder Ablehnung der einen nicht ohne Rückwirkung bleibt auf die Behandlung der andern". Während sich der Ständerat dieser Betrachtungsweise stillschweigend angeschlossen zu haben scheint (StenB SR 1949, S. 633 ff.), übernahm der französische Berichterstatter des Nationalrates die bundesrätliche Umschreibung ausdrücklich (StenB NR 1948, S. 745, Spalte links, unten).

Aus der Botschaft des Bundesrates vom 16. November 1948 geht hervor, dass dieser innere Zusammenhang nicht etwa bloss dann als gegeben betrachtet werden kann, wenn zwei oder mehrere Initiativen den gleichen Gegenstand in verschiedener Weise regeln wollen, sondern auch dann, wenn die später eingereichte Initiative nur einen Sinn hat, wenn die frühere in der Abstimmung verworfen bzw. angenommen worden ist. Um einen solchen Fall handelt es sich hier: Hätten Volk und Stände die erste Atomwaffeninitiative, die ein Atomwaffenverbot anstrebte, in der Abstimmung vom 1. April 1962 angenommen, so wäre die zweite Atomwaffeninitiative, die die Zuständigkeit zum Entscheid über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen zum Gegenstand hat, hinfällig geworden. In der Tat hätte es sich erübrigt, neben einem in der Verfassung verankerten Atomwaffenverbot die Frage der Zuständigkeit zum Entscheid über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen zu regeln. Die beiden Initiativen betreffen mit andern Worten einfach zwei verschiedene Aspekte ein und desselben Atomwaffenproblems.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Betrachtung der Beweggründe, die die Sozialdemokratische Partei zur Lancierung der zweiten Atomwaffeninitiative veranlasst haben.

Wir gelangen daher zum Schluss, dass die Frage, ob die zweite Atomwaffeninitiative die "nämliche Verfassungsmaterie" im Sinne von Art. 15 des geltenden Initiativengesetzes sowie von Art. 28



- 3 -

des neuen GVG beschlage wie die erste Atomwaffeninitiative, zu bejahen sei. Es liegen keine Gründe vor, von der bisherigen Auslegung des Begriffs der "nämlichen Verfassungsmaterie" abzugehen.

Diese Betrachtungsweise hat zur Folge, dass Art. 28 Abs. 2 des neuen GVG in Verbindung mit Art. 61 des gleichen Gesetzes zur Anwendung gelangt: Der Bundesversammlung steht für die Behandlung der zweiten Atomwaffeninitiative ein Jahr, von der Abstimmung über die erste Atomwaffeninitiative an gerechnet, zur Verfügung. Die ihr gesetzte Frist läuft demnach am 1. April 1963 ab. Falls die nationalrätliche Kommission den Ergänzungsbericht des Bundesrates noch vor der kommenden Wintersession in Beratung ziehen kann, besteht Aussicht darauf, dass die beiden Räte die Initiative bis zu diesem Datum behandelt haben werden. Stimmen sie dem bundesrätlichen Vorschlag zu, so könnte die Abstimmung über die Initiative im Mai/Juni 1963 stattfinden. Geben sie der Ersatzlösung (Revision der Militärorganisation) den Vorzug, so wäre der Ablauf der Referendumsfrist abzuwarten und je nachdem eine Volksabstimmung anzuordnen (gemäss Art. 9 Abs. 2 des Referendumsgesetzes vom 17. Juni 1874 darf die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach Bekanntmachung des Erlasses vorgenommen werden; diese Bekanntmachung hat nach Art. 8 des gleichen Gesetzes "beförderlich" zu geschehen; die Abstimmung könnte mithin etwa im September/Oktober 1963 stattfinden). Sollten jedoch bis zum 1. April 1963 keine übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Räte vorliegen, so hätte der Bundesrat die Initiative Volk und Ständen ohne Empfehlung der Bundesversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten (Art. 27 Abs. 6 GVG) Darüber, dass in diesem Falle der Bundesrat die Abstimmung ohne Verzug anzuordnen hätte, kann kein Zweifel bestehen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*sig. von Moos*